

BRH AKTUELL

Herausgeber: Seniorenverband BRH, Alicenplatz 4, 55116 Mainz
- Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen im DBB -
Tel.: 06131/223371, Fax: 06131/225625, E-Mail: post@brh.de, Internet: www.brh.de

Bundvorsitzender: Dieter Berberich

Nr. 29/2009

19.08.2009

dbb beamtenbund tarifunion berichtet:

Bundesfinanzhofurteil zur steuerrechtlichen Behandlung von Umlagezahlungen zur Zusatzversorgung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 7. Mai 2009 (Az. VI R 8/07) entschieden, dass Umlagezahlungen des Arbeitgebers an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) in steuerrechtlicher Sicht als Arbeitslohn zu bewerten sind.

Das Finanzgericht Niedersachsen hatte entschieden, dass den Pflichtversicherten der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst durch die Umlagezahlungen ihres Arbeitgebers an die Zusatzversorgungseinrichtungen kein steuerlich relevanter Vorteil zufließen würde. Insbesondere hatte das Finanzgericht Niedersachsen darauf abgezielt, dass die Höhe der Umlagezahlungen in der aktiven Phase der Pflichtversicherten keinen Einfluss auf die Höhe der späteren Betriebsrente habe, weil diese stattdessen von der Höhe des Bruttoeinkommens und vom Alter des Pflichtversicherten abhängig sei. Die Umlagezahlungen zur VBL und zu anderen nicht kapitalgedeckten Zusatzversorgungseinrichtungen dienten der Finanzierung der jetzigen Betriebsrenten. Die dbb tarifunion hatte über dieses Urteil umfassend im Rundschreiben Nr. 7/2007 informiert und zugleich ein Musterschreiben für einen Einspruch beim Finanzamt gegen den entsprechenden Einkommensteuerbescheid zur Verfügung gestellt.

Der Bundesfinanzhof hat sich der Rechtsauffassung des Finanzgerichts Niedersachsen nicht angeschlossen. In der Veröffentlichung vom 22. Juli 2009 wird darauf hingewiesen, dass es für den Arbeitslohncharakter von Zukunftssicherungsleistungen grundsätzlich nicht darauf ankomme, ob der Versicherungsfall bei dem begünstigten Arbeitnehmer überhaupt eintritt und welche Leistungen dieser letztlich erhält. Für die Annahme von steuerpflichtigem Arbeitslohn reiche es aus, dass eine zunächst als Anwartschaftsrecht auf eine künftige Zusatzrente ausgestaltete Rechtsposition des Arbeitnehmers jedenfalls bei planmäßigem Versicherungsverlauf zu einem Anspruch auf Versorgung führe.

Das Urteil ist unmittelbar zum Fall eines bei der VBL beteiligten Arbeitgebers ergangen. Die Frage der Einkommenssteuerpflicht der Umlagezahlungen lässt sich aber auch auf die anderen Zusatzversorgungseinrichtungen im öffentlichen Dienst erstrecken, die nicht kapitalgedeckt wirtschaften, sondern im Umlagesystem.

Mit dem Urteil des BFH wird die bisherige Praxis der Besteuerung der Umlagezahlungen bei den Arbeitnehmern also fortgesetzt.

Wir berichteten im BRH-Aktuell nur 28 vom 10. 8. 2009:

Eine Studie sorgt für Medienrummel:

Renten und Pensionen im Vergleich

Die Ergebnisse einer Studie des Freiburger Wissenschaftlers Bernd Raffelhüschen im Auftrag der Fondsgesellschaft Union Investment sind noch nicht veröffentlicht und schon sorgen sie für öffentliche Aufregung...

Dazu Folgende „Richtigstellung von Medienberichten“ der Uni Freiburg:

In verschiedenen Medien wird auf eine aktuelle Studie des FZG in grob falscher Weise Bezug genommen. Die in der Studie ermittelten (Unter-)Versorgungsquoten sind explizit nicht mit Armut bzw. Armutsquoten gleichzusetzen. Vielmehr geht es um die Ermittlung der Bevölkerungsteile (zwischen 20 und 65 Jahren), die mit den Vorsorgewegen der ersten (GRV, Beamtenversorgung und Berufsständ. Versorgung) und zweiten (bAV, Riester und ZöD) Schicht nicht in der Lage sind, den gewohnten Lebensstandard auch im Alter zu halten. Als Referenzwert für die Lebensstandardsicherung wurde eine Ersatzquote von 60 Prozent des letzten Bruttoeinkommens gewählt. Wer diese Zielquote nicht erreicht, gilt im Atlas als unterversorgt, sofern er nicht über ausreichende mittelbare Ansprüche (Ehegatte) verfügt.

Als unterversorgt gilt in der Studie auch, wer trotz einer Ersatzquote von über 60 Prozent ein Mindestalterseinkommen von 700 Euro (Grundsicherungsbedarf im Alter zzgl. pauschaler Zuschlag für Sozialversicherungsbeiträge) nicht erreicht, wobei auch hier mittelbare Ansprüche von Ehegatten im Haushalt berücksichtigt wurden. Nur hier kann von Armut im üblichen Sinne (ein Nettoäquivalenzeinkommen von weniger als 60 Prozent des Medianeinkommens) gesprochen werden. Ein Armutsrisiko haben damit aber offensichtlich nur unterversorgte Personen mit *absolut* geringen Alterseinkommen – und damit fast ausschließlich heutige Geringverdiener. Jedoch sind durchaus auch Geringverdiener in der Lage absolute Alterseinkommen über Grundsicherungsniveau zu erreichen. Das Armutsrisiko im Alter stellt sich somit bei weitem nicht so dramatisch dar, wie in den Berichten und Schlagzeilen suggeriert. Der Großteil der Unterversorgten erreicht Alterseinkommen über der Armutsgrenze. Als unterversorgt gelten sie, weil sie die Zielquote von 60 Prozent des letzten Bruttoeinkommens nicht erreichen und daher ihren gewohnten Lebensstandard einschränken müssen, soweit sie nicht weitere Ansprüche (bspw. auch Schicht 3) haben.

Ein Beispiel: In der Studie wäre ein Arbeitnehmer mit einem letzten Bruttoeinkommen von 5000 Euro monatlich und einem Alterseinkommen von 2000 Euro aus Schicht 1 und 2 unterversorgt (weil das Alterseinkommen nur 40 Prozent des letzten Bruttoeinkommens beträgt). Er wäre aber jedoch keinesfalls als arm zu bezeichnen. Die kursierenden Zahlen von 40 Prozent der deutschen Bevölkerung mit Armutsrisiko sind damit in keiner Weise aus der Studie (oder anderen Materialien des FZG, wie Pressemitteilung, Präsentation etc.) abzuleiten. Vielmehr zeigt der Vergleich der deutlich höheren Unterversorgungsquoten, die bei alleiniger Betrachtung der ersten Schicht (GRV, BV und BSV) resultieren würden, im Vergleich zur Betrachtung derer, die Ansprüche in beiden Schichten haben, dass die sozialpolitische Flankierung der Rentenreformen durchaus funktioniert – wenn Sie genutzt wird.

An diesen letzten Punkt sollte die öffentliche Debatte anknüpfen und dazu beitragen, dass die Bürger ihre individuelle Versorgungssituation evaluieren und ggf. in der zweiten oder (nicht geförderten) dritten Schicht aktiv werden.

Kurzer Gedankenaustausch mit Bundesfinanzminister Steinbrück

BRH-Bundesvorsitzender **Dieter Berberich** traf vergangene Woche am Rande einer Wahlveranstaltung in Heidelberg Bundesfinanzminister **Peer Steinbrück** und konnte dabei einige aktuelle Themen mit dem Minister ansprechen. Das „Aufregerthema“ dabei war natürlich die Rentenversteuerung und die möglichen Nachforderungen der



Finanzämter. Wie schon der BRH so hat auch der Minister darauf hingewiesen, dass Rentner bisher schon Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietungen oder Lebensversicherungen versteuern mussten. Nur jetzt bekämen die Finanzämter davon vermehrt Mitteilungen und könnten damit überprüfen, ob die Steuerpflichtigen diese bei ihren Steuererklärungen

auch angegeben hätten. Es gehe also nicht um eine „Hatz auf Rentner“, wie dies BILD titulierte, sondern um Steuerehrlichkeit und damit Steuergerechtigkeit.

Wegen des Verfassungsgrundsatzes der Gleichbehandlung könne er als Bundesfinanzminister auch keine Steueramnestie anregen. Er versicherte jedoch, dass die Finanzbehörden mit Augenmaß und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verpflichtet jeden Einzelfall prüfen und entscheiden werde. Der Minister riet also zur Gelassenheit und zu mehr sachlicher Information.

Pressebericht des Verwaltungsgerichtes Frankfurt/M.:

VG Frankfurt/M sieht die beamtenrechtlichen Altersgrenzenregelungen in Hessen aus EU-gemeinschaftsrechtlichen Gründen als unwirksam an

Der Antragsteller ist Oberstaatsanwalt, der aufgrund der Vollendung seines 65. Lebensjahres mit Ablauf des Monats im August 2009 kraft Gesetzes in den Ruhestand treten würde. Bereits im April 2009 hatte er beim Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa beantragt, den Eintritt in den Ruhestand ein Jahr aufzuschieben. Nachdem das Ministerium zunächst nicht reagiert und später diesen Antrag abgelehnt hatte, suchte der Antragsteller Mitte Juli 2009 um einstweiligen Rechtsschutz nach.

Die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main ist in einem Eilverfahren mit Beschluss vom 6. August 2009 zu dem Ergebnis gekommen, dass die beamtenrechtlichen Altersgrenzenregelungen in Hessen mit dem Verbot der Altersdiskriminierung im europäischen Gemeinschaftsrecht (RL 2000/78/ EG)

unvereinbar sind und deshalb nicht zulasten von Beamten und Beamtinnen angewandt werden können.

Das Gericht sieht in den beamtenrechtlichen Altersgrenzenregelungen eine unmittelbare Diskriminierung wegen des Alters und verneint die Möglichkeit, diese Benachteiligung ausnahmsweise zu rechtfertigen. Dabei hat es in Auswertung der zu Art. 6 Abs. 1 RL 2000/78/EG ergangenen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in Luxemburg eine Rechtfertigungsmöglichkeit nur angenommen, wenn die beamtenrechtliche Altersgrenzenregelung einem Belang des Allgemeinwohls dienen würde. Solche Belange müssten den Politikfeldern Beschäftigungspolitik, Arbeitsmarkt oder berufliche Bildung bzw. vergleichbaren im Allgemeininteresse liegenden Bereichen entnommen werden.

Das Gericht hat keine solche Rechtfertigungsmöglichkeit gesehen, da den beamtenrechtlichen Altersgrenzen kein in sich stimmiges arbeitsmarkt- oder sonstiges sozialpolitisches Konzept zugrunde liege. Daher unterscheide sich die hessische Rechtslage von den vom EuGH 2007 zu beurteilenden spanischen Gegebenheiten. Den spanischen tariflichen Altersgrenzenregelungen läge ein landesweiter Sozialpakt der Tarifparteien und des Staates zugrunde. Vergleichbares gelte für die seit vielen Jahrzehnten im Kern unveränderten beamtenrechtlichen Altersgrenzen nicht. Soweit personalplanerische Interessen die Altersgrenzen rechtfertigen sollen, hat das Gericht insoweit angenommen, dass derartige Ziele nur vom EuGH nicht anerkannte privatautonome Ziele darstellen, denen es zudem mangels Kriterien für einen „richtigen“ Personalaufbau an Objektivität fehle. Im Übrigen gebe es im Geltungsbereich der hessischen Altersgrenzen keine nachvollziehbare Personalplanung zur sog. richtigen Altersschichtung.

Die Entscheidung hat zur Folge, dass der Antragsteller von dem Land Hessen zunächst weiter als Oberstaatsanwalt beschäftigt werden muss und deshalb sein entsprechendes Amt auch über den August 2009 hinaus ausüben kann. Mit der Entscheidung ist keine Aussage zu der Frage getroffen, ab welchem Lebensalter Beamte und Beamtinnen unter Beendigung ihres Beamtenverhältnisses abschlagsfrei Ruhegehalt beanspruchen können.

Gegen diesen Beschluss kann Beschwerde bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingelegt werden. Az.: 9 L 1887/09.F(V)